

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Südliche Innenstadt	27.03.2019	öffentlich

**Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Vorhalten oder nachweisen von Parkplätzen bei Bauvorhaben**

Vorlage Nr.: 20197153

Stellungnahme der Verwaltung

- 1. Frage:** Es wird angefragt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang ein möglicher Investor bei einem Bauvorhaben im Stadtteil Mitte (Bereich Wredestraße bis Hochstraße Süd) die bei Bauvorhaben gem. LBauO vorgesehenen Parkplätze, de facto nicht bauen, vorhalten oder nachweisen muss sondern sich ggf. mit einem Geldbetrag X pro vorgesehenem Parkplatz aus der tatsächlichen Errichtung der Parkplätze "freikaufen" könnte?
- 2. Frage:** Wie hoch ist dieser Geldbetrag pro Parkplatz im genannten Bereich?
- 3. Frage:** Wo, wann und in welchem Umfang würden im Stadtgebiet für auf diese Weise "wegfallende Parkplätze", beim jeweiligen Bauvorhaben im genannten Bereich, "Ersatzparkplätze" gebaut werden?

Frage 1: Es gilt § 47 LBauO – Stellplätze und Garagen

Nach § 47 LBauO ist der Bauherr verpflichtet, bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher und anderer Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, die erforderlichen Stellplätze herzustellen (notwendige Stellplätze).

Ihre Zahl und Größe richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzer bzw. der Besucherinnen der Anlagen; dabei ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel durch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2000 zu berücksichtigen.

Die Stellplätze oder Garagen sind auf dem Grundstück oder, sofern öffentlich-rechtlich gesichert, d.h. durch **Baulast**, auf einem in zumutbarer Entfernung liegenden anderen Grundstück herzustellen. Die Bauaufsichtsbehörde kann, wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, im Einzelfall bestimmen, ob die Stellplätze oder Garagen auf dem zu bebauenden Grundstück oder einem anderen Grundstück herzustellen sind.

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen

Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer **Satzung** nach [§ 88 Abs. 3](#) untersagt, eingeschränkt oder wird für bestimmte Fälle darauf verzichtet, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, die Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 auch durch **Zahlung eines Geldbetrages** an die Gemeinde erfüllen.

Für die „Innenstadt, Bereich Mitte“ gibt es zudem die Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein als „*örtliche Bauvorschrift*“ gem. § 88 Abs. 3 Nr. 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) über den Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen vom 19.12.2007. Der Verzicht auf die Herstellung bedeutet aber nicht den Verzicht auf die Zahlung der Ablösesumme.

Frage 2: Zahlung eines Geldbetrages

Die Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 13.05.1988¹, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.11.2001 regelt die jeweiligen Zonen.

Zone I	Engere Innenstadt
Zone II	Erweiterte Innenstadt
Zone III	Übriges Stadtgebiet

Die Beträge werden für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

Zone I auf	7.107,00 EUR je Stellplatz oder Garage
Zone II auf	5.931,00 EUR je Stellplatz oder Garage
Zone III auf	4.755,00 EUR je Stellplatz oder Garage

Der Bereich Wredestraße bis Hochstraße Süd gehört zur Zone I

Frage 3: Herstellung von öffentlichen Stellplätzen

Gemäß Landesbauordnung ist der Geldbetrag nach Absatz 4 in jeweils angemessenem Verhältnis und angemessener Reihenfolge zu verwenden:

1. zur Herstellung, Instandsetzung und Modernisierung von Parkeinrichtungen,
2. für investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des Fahrradverkehrs,
3. für sonstige Maßnahmen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern.